


Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen – FB 30 – D-52058 Aachen

Herrn  
  
  


**Ihr Antrag gem. §§ 4, 5 IFG NRW mit Mail vom 13.11.2020**

**Falschparken und Fahrtauglichkeit u.a.**

**Ihre Sachstandsanfrage mit Mail vom 15.12.2020**

  
auf Ihre o.g. Anfrage antworte ich wie folgt:

**1. Nach welchen Kriterien wird wegen mehrfachen Falschparkens die Fahrtauglichkeit in Frage gestellt?**

Nach Auffassung des FB 32 stellt mehrfaches Falschparken keine hinreichende Grundlage dar, die Fahrtauglichkeit in Frage zu stellen. Die von Ihnen zitierte Entscheidung des VG Berlin, Az. 4 L 271.12 – die bei FB 32 bekannt ist - gibt zu einer anderen Bewertung keinen Anlass. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung eines erstinstanzlichen Gerichts in einem Eilverfahren ohne Bindungswirkung über den Kreis der Verfahrensbeteiligten hinaus. In dem entschiedenen Fall waren zudem nicht nur zigfache Parkverstöße (127 Fälle) begangen worden, sondern auch mehrfache Geschwindigkeitsüberschreitungen (17 Fälle).

**2. Wie viele Fahrtauglichkeitsüberprüfungen wegen mehrfachen Falschparkens wurden durch das Ordnungsamt Aachen bereits in die Wege geleitet?**

In keinem Fall wurde ein entsprechendes Verfahren eingeleitet (s. Antwort zu 1.).

**3. Welche Voraussetzungen müssen für eine Behinderung bzw. Gefährdung bei einem Parkverstoß z.B. Parken auf einem Radweg gegeben sein? Bitte schlüsseln Sie diese explizit für „Halten/Parken im absoluten Halteverbot“ und „Parken auf dem Radweg“ auf.**

Im Rahmen des Tatbestandes „Halten/Parken im absoluten Haltverbot“ wird eine mit einem erhöhten Bußgeld belegte Behinderung angenommen, wenn sich aus der örtlichen Situation die Möglichkeit einer Behinderung ergibt. Bezogen auf den Tatbestand „Parken auf Geh- und Radweg“ ist dies im Regelfall zu bejahen, weil den Radweg nutzende Radfahrer\*innen dem Hindernis ausweichen müssten.

Eine weitere Verschärfung für Fälle der Gefährdung ist nach dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog (Stand 01.11.2017, s. dazu unter Frage 4) für keinen der beiden Tatbestände vorgesehen.

**4. Welcher Bußgeldkatalog findet aktuell Anwendung?**

Aktuell findet Anwendung der bundeseinheitliche Tatbestandskatalog mit Stand vom 01.11.2017, abrufbar auf der Website des Kraftfahrtbundesamtes unter

[https://www.kba.de/DE/ZentraleRegister/FAER/BT\\_KAT\\_OWI/bkat\\_owi\\_01\\_11\\_2017\\_pdf.pdf](https://www.kba.de/DE/ZentraleRegister/FAER/BT_KAT_OWI/bkat_owi_01_11_2017_pdf.pdf) .

**5. Wie viele Widerspruchsverfahren wurden im Jahr 2020 durch das Ordnungsamt Aachen im Zusammenhang mit Verkehrsordnungswidrigkeiten bearbeitet? In wie vielen Fällen wurde dem Widerspruch statt gegeben? Bitte schlüsseln Sie diese nach den einzelnen Monaten des Jahres 2020 auf.**

Aus dem im FB 32 eingesetzten Programm lassen sich die im Jahr 2020 erhobenen Einsprüche wie folgt beziffern:

Januar	78
Februar	67
März	62
April	64
Mai	372
Juni	81
Juli	95
August	55
September	41
Oktober	41
November	3

Zu den Zahlen ist anzumerken, dass diese sich auf den Tatzeitpunkt beziehen und nicht auf den Eingang eines Einspruchs. Da zwischen Tatbegehung und Erlass eines Bußgeldbescheids und anschließendem Einspruch mehrere Wochen liegen, stellen die Zahlen für November nur eine Momentaufnahme dar und werden sich erfahrungsgemäß noch erhöhen.

Eine Auswertung nach dem Ergebnis des Einspruchs ist mit dem eingesetzten Programm nicht möglich. Die insoweit begehrten Zahlen könnten nur durch Überprüfung jedes einzelnen Falls ermittelt werden. Dies würde

einen unverhältnismäßigen Personal- und Zeitaufwand verursachen, so dass eine Beantwortung insoweit unterbleibt.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

